

Umschblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 59. Freitag den 12. März 1852.

3. 136. a. (1) R u n d m a c h u n g des k. k. Statthalters in Krain. Nr. 863/228.

Die in dem nachstehenden Ausweise enthaltenen liquidirten älteren Militärforderungen, welche wegen Nichteruirung der ursprünglichen Prästanten noch nicht erhoben wurden, können von den Interessenten nach legaler Ausweisung ihrer Ansprüche in der gesetzlichen Zeit und unter den vorgeschriebenen Modalitäten erhoben werden.

Für die														
laut des Recepisses oder Schuldscheines		datirt vom	im Monate und Jahre	gelieferten Naturalien	die zu Gunsten nach- benannter Bezirks- Obrigkeiten, Domi- nien, Gemeinden und sonstiger Parteien,	gelegen im Kreise	Liquidirten älteren Militär- Forderungen in G. Mze.		Begen Nichterni- rung der Lieferpar- teien zur Bormer- kung geeig- net erkannt.		Anmerkung.			
ausgestellt							fl.	kr.	fl.	kr.				
von dem	des Regiments, Corps oder der Branche													
Johann Wachter	Berpflegs- Berwalter	26. April 1809	April 1809	1/2 Mehen Hafer	Dominium Wisch- mann Anton, vorhin Nachkot Valentin et Sabornig Ignaz	Laibach	—	34 1/4	—	34 1/4				
detto	detto	12. Mai 1809	Mai 1809	24 1/4 Mehen Hafer	Nachbarschaft Ober- und Unter-Bellach in der Pfarre Höflein Anton Schmalz in der Stadt Radmannsdorf	detto	25	18 2/4	1	44 1/4	Theilbetrag			
detto	detto	detto	detto	detto		detto	25	18 2/4	—	10 1/4	Theilbetrag			
Jacob Dirnbek	detto	16. Hornung 1805	Octb. 1801	Heulieferungs Tangent von 190 Gr 83 H.	Landschaftliche Frei- sassen	Adelsberg	217	37 1/4	—	19	Theilbetrag			

Laibach, am 17. Februar 1852

Laibach, am 17. Februar 1852.

R a z g l a s c. k. krajnskega poglavarja.

St. 863/228.

V sledéim izkazu zapopadene, likvidirane starje vojaške terjave, ktere se niso bile prejete, za to, ker se ne vé, kdo jih pervno dal, zamorejo tisti, kterim grejo, čs se po postavah izkažejo, da imajo pravico do njih, v postavnim času po predpisanih napravah prejeti.

z a													
kakor recepis ali dolžno pismo kaže		z dnevom	v meseu in létu	podane reči v naturi	v prid sledečih okrajnij, grašin, sosete in sicer strane	ložeče v kresii	liquidira- ne stareje vojaške tirjane v konvencij- skim denarju		za voljo tega, ker se ne ve kdojih je dal, za zamer vzedne sroznane		Opomba		
narejeno							gld.	kr.	gld.	kr.			
od	regimenta, čete ali branše												
Jan. Wachter	hranskega oskerbnika	26 Aprila 1809	Apr. 1809	$\frac{1}{2}$ vagana ovsa	grašine Wischmann Ant. popred Mach- kot Valentin in Ja- bornik Ignaci.	Ljubljan- ski	—	$34\frac{2}{4}$	—	$34\frac{1}{4}$	delni zne- sek		
tajistega	tajistega	12. Maja 1809	Maju 1809	$24\frac{1}{4}$ vaga- na ovs	Soseske zgornje in spodnje Bele v Preddvorski fari Antona Schmalz		25	$18\frac{2}{4}$	1	$44\frac{1}{4}$			
tajistega	tajistega	»	»	»	v Radoljci		25	$18\frac{1}{4}$	—	$10\frac{1}{4}$			
Jak. Dirnbek	tajistega	16. Februarja 1805	Okt. 1801	dane merve 190 8 83 u.	stanovskih svobod- nikov	Postojn- ski	217	$37\frac{1}{4}$	—	19	»		

3. 133. a (2)

Nr. 1887.

C o n c u r s.

Zur Wiederbesetzung der bei dieser kais. königl. Steuer-Direction in Erledigung gekommenen prov. Secretärstelle, mit dem Jahresgehalte von 1200 fl., wird der Conkurs bis Ende 1. M. ausgeschrieben.

Es werden daher diejenigen, welche sich um die Verleihung dieses Dienstpostens bewerben wollen, aufgefordert, ihre Gesuche bis zum oberwähnten Tage anher, und zwar im Wege ihrer vorgesetzten Behörde einzureichen, und sich in denselben, nebst den allgemeinen Erfordernissen zum Eintritt in den Staatsdienst, die mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien, Alter, Stand, Geburtsort, Sprachkenntnisse und ihre sonstigen bisherigen Dienstleistungen, insbesondere über die Kenntniß der directen Steuer-Verwaltung legal auszuweisen.

Von der Steuer-Direction Laibach am 7. März 1852.

3. 132. a (1)

Nr. 1027.

E d i c t

der k. k. Grundentlastungs-Landes-Commission für das Herzogthum Krain, betreffend die Nachweisung der Miethgründe.

Nachdem das hohe k. k. Ministerium des Innern im Einverständnisse mit den hohen k. k. Ministerien der Justiz und der Finanzen mittelst Erlasses vom 2. August 1851, 3. 14788, ausgesprochen hat, daß den gewesenen Dominien für die in Gemäßheit des §. 12 der hohen Ministerial-Verordnung vom 12. September 1849 in das freie Eigenthum der Besitzer übergegangenen Miethgründe eine Kaufrechtsentschädigung gebühre, so werden sämtliche Bezugsberechtigte hiemit aufgefordert, die bei ihren Gutskörpern vorkommenden Miethgründe binnen der Frist von drei Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Edictes an gerechnet, um so gewisser zur Anmeldung zu bringen, widrigenfalls sie sich die eventuellen nachtheiligen Folgen der nicht rechtzeitigen Anmeldung selbst beizumessen hätten.

Diese Anmeldungen sind genau nach dem unter Einem hinausgegebenen Unterrichte, welchen die Berechtigten bei den k. k. Grundentlastungs-Districts-Commissionen und Steuerämtern unentgeltlich beheben können, einzurichten und bei der k. k. Grundentlastungs-Landes-Commission in Laibach zu überreichen.

Die Grundsätze über die Größe der Entschädigung und deren Ermittlung werden nach Herablangung der zu gewärtigenden hohen Ministerialweisung nachträglich kund gegeben werden.

Laibach, am 16. Februar 1852.

Von der k. k. Grundentlastungs-Landes-Commission für Krain.

Der Präsident:

Dr. Carl Ullepitsch m. p.

Der Inspector:

Dr. Anton Schöppel m. p.

3. 127. a (3)

Nr. 331. F. D. de 1852.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Grundentlastungs-Fondsdirection hat für die Parteien, welchen an den Grundentlastungsfond im Herzogthume Krain Ansprüche zustehen und insbesondere für die Besitzer von Grundentlastungs-Schuldverschreibungen des Herzogthums Krain — über Auftrag des hohen k. k. Ministeriums einen besondern Unterricht in Druck legen lassen, welcher die genau zu beobachtenden Bestimmungen über die Ausfertigung der Schuldverschreibungen, über die Auszahlung der Interessen, über die Umschreibung, Zertheilung und Zusammenschreibung der Schuldverschreibungen, über deren Vinculirung und Rückzahlung, dann über die Amortisirung der Crediteffekten und über die Hinausgabe neuer Couponsbögen enthält.

Dieser Unterricht kann sowohl bei dem Expedit der k. k. Fondsdirection in Laibach, als auch bei den k. k. Grundentlastungs-Districts-Commissionen und

den k. k. Steuerämtern um den ermittelten Kostenpreis von 12 kr. für das Exemplar bezogen werden; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Laibach am 5. März 1852.

Von der k. k. Grundentlastungs-Fondsdirection für das Herzogthum Krain.

3. 131. a (2)

Nr. 3743.

Conkurs - Kundmachung des k. k. steierm. illyrischen Finanz-Landes-Direction.

(Wegen Besetzung der provisorischen Steuer-Einnahmestelle in Rottenmann.)

Es ist die provisorische Einnahmestelle beim k. k. Steueramte zu Rottenmann in Steiermark, womit der Gehalt von jährlichen Sechshundert Gulden in C. M. und die Verbindlichkeit zur Leistung einer Dienstescapution im Gehaltsbetrage verbunden ist, erledigt.

Diejenigen, welche diese Dienstestelle zu erlangen wünschen, haben Sorge zu tragen, daß ihre gehörig documentirten Gesuche durch ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde zu verlässig bis dreißigsten März 1852 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Lieben einlangen; auf später einlangende Gesuche wird durchaus keine Rücksicht genommen werden.

Es ist sich in dem Gesuche über das Alter, die zurückgelegten Studien, die Privat- und öffentlichen Dienste, über Sprachkenntnisse, die Befähigung zu einem Steuereinnahmeposten, und über sonstige Kenntnisse und Eigenschaften auszuweisen. — Auch ist nachzuweisen, in welcher Weise die Capution geleistet werden könne, und anzugeben, ob Wittsteller, und in welchem Grade mit einem Steuerbeamten des Herzogthumes Steiermark verwandt oder verschwägert sey.

Graz am 23. Februar 1852.

3. 140. a (1)

Nr. 835.

Verlautbarung des k. k. kärnt. Krain. Oberlandes-Gerichtes.

In Gemäßheit der Verordnung des hohen k. k. Ministeriums der Justiz vom 21. Jänner 1. J., Nr. 33 R. G. B., womit in Folge a. h. Entschließung vom 12. Jänner 1852 der Erlass vom 7. August 1850, Nr. 328 des R. G. B., über die practischen Justiz-Prüfungen theilweise abgeändert wurde, findet dieses Oberlandesgericht für Kärnten und Krain bezüglich der Vornahme dieser Prüfungen zu bestimmen:

Die practischen schriftlichen Prüfungen für das Richteramt, die Advocatur und das Notariat werden wie bisher Einmal in jedem Monat in dem diesobergerichtl. Amtlocale vorgenommen werden.

Dieselben haben am Montage in jedem Monate, und wenn derselbe ein gebotener Feiertag ist, am 2ten Montage im Monate Vormittags um 8 Uhr zu beginnen und werden am nächstfolgenden Dinstage, oder wenn letzterer ein Feiertag seyn sollte, am darauf folgenden Mittwoch, ebenfalls um 8 Uhr Morgens fortgesetzt, sodann die Tage zur mündlichen Prüfung durch den Vorsitzenden der Prüfungs-Commission bestimmt werden.

Alle Jene, welche sich einer der angegebenen practischen Justizprüfungen nach vorschriftsmäßig erlangter Zulassung zu derselben, unterziehen wollen, haben sich wenigstens fünf Tage vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung bei dem Secretariate dieses Oberlandesgerichtes entweder mündlich, oder wenn sie abwesend sind, auch schriftlich zu melden, und in beiden Fällen den erhaltenen Zulassungsbescheid dort abzugeben, hiebei auch zu erklären, ob sie nur in deutscher oder auch in slovenischer Sprache geprüft werden wollen.

Klagenfurt den 4. März 1852.

3. 144. a (1)

Nr. 2443.

K u n d m a c h u n g.

Da die, hinsichtlich der Aufnahme und Meldung der Dienstboten bestehenden höhern Vorschriften noch immer nicht gehörig beobachtet werden, so findet die k. k. Stadthauptmannschaft und Polizei-Direction den Dienstherrn hiemit in Erinnerung zu bringen, daß:

1) Jeder eintretende Dienstbote verbunden ist, dem Dienstherrn den Entlassschein (Dienst-

zeugniß) seines frühern Dienstgebers, oder den Amtsschein auszuhändigen, und daß ohne solchen kein Dienstbote aufgenommen werden dürfe.

2) Daß der Entlassschein oder der Amtsschein bei dem Dienstherrn bis zum Austritt des Dienstboten in Verwahrung zu bleiben habe.

3) Daß der Dienstherr am Tage des Eintritts an diese Stadthauptmannschaft hierüber eine mündliche oder schriftliche Anzeige zu machen habe.

Um nun die diesämtlichen Vormerkbücher gehörig zu ergänzen, und die in Laibach befindlichen Dienstboten in fortwährender und gehöriger Evidenz zu halten, werden alle jene Dienstherrn, deren Dienstboten von dieser Polizei-Direction vor Anfang des Jahres 1851 Dienstkarten erhielten, oder die überhaupt gar nicht mit solchen versehen sind, aufgefordert, dieselben anzuweisen, sich innerhalb der unten angezeigten Tage bei dieser Stadthauptmannschaft zu melden, damit die nöthigen Berichtigungen vorgenommen werden können. Dasselbe gilt auch für jene Dienstherrn, deren Dienstboten zwar Dienstkarten nach dem 1. Jänner 1851 ausgestellt sind, die aber nicht auf ihren Dienst lauten.

Diese Dienstkarten sind ebenfalls beim Dienstgeber bis zum Austritt des Dienstboten zu verwahren.

Jeder künftige Diensteseintritt aber ist am Tage des Eintritts unfehlbar mündlich oder schriftlich der Stadthauptmannschaft zu melden, zu dessen Beweis von ihr eine neue, oder die auf den neuen Dienstherrn umgeschriebene Dienstkarte ausgefolgt werden wird.

Die Stadthauptmannschaft gewärtigt um so gewisser die genaue Befolgung dieser Aufforderung, als selbe das Beste der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, und das Beste der Dienstgeber selbst beabsichtigt, und als jede, bei den Häuser-Revisionen, welche durch die stadthauptmannschaftlichen Beamten werden vorgenommen werden, oder auf andern Wegen gemachte Entdeckung der Nichtbeachtung der angeführten Vorschriften, unnachlässiglich das Strafverfahren zur Folge haben würde.

K. k. Stadthauptmannschaft und Polizei-Direction. Laibach am 9. März 1852.

Zur Meldung der Dienstboten werden bestimmt: Für die Stadt 22., 23., 24., 26., 27., 29., 30., 31. März; 1., 2., 3., 5., 6. und 7. April.

St. Peters-Vorstadt 13. und 14. April.

Polana-Vorstadt 15. „ 16. dto

Capuciner-Vorstadt 17. „ 19. dto

Gradisca-Vorstadt 20. April.

Carlstädter-Vorstadt und Hühnerdorf 21. April.

Thyrnau und Krakau 22. April.

St. 2443.

R A Z G L A S.

Ker se predpisi astran vdinjevanja in objavljivanja poslov dani še zmiraj dosti ne spolnujejo, spozna c. k. mestno glavarstvo in policijsko vodstvo za dobro, gospodarjem poslov opomniti:

1) Da je vsaki posel, ki v novo službo stopi, dolžen, svojemu gospodarju službino pričevalo (cajnis) svojega prejšnega gospodarja ali pa uredski list vročiti in da se brez tacega noben posel ne sme v službo vzeti.

2) Da ima službino pričevalo ali uredski list pri gospodarju do časa, ko posel iz službe gré, shranjen ostati.

3) Da ima gospodar tisti dan, ko posel k nejm v službe pride, to temu mestnemu glavarstvu ali z besedami ali pa pisano naznaniti.

Da se bodo zapisniki tega glavarstva dostajno spopolnili in posli, ki so v Ljubljani, zmeraj in dostojno v pregledu imeli, se pozovejo vsi gospodarji, kterih posli so od tega policijskega vodstva pred četkam leta 1851 službine liste prejeli, ali jih pa sploh nimajo, jim ukazati, se v zdolej postavljenim času pri tem mest-

nim glavarstvu oglašiti, da se potrebne poprave narediti zamoreji. To velja tudi za tiste gospodarje, katerih posli so sicer po vovim letu 1851 službine liste dobili, pa niso za njih službo pisani.

Ti službini listi se imajo tudi pri gospodarju do izstopa posla iz službe hraniti. Vsak prihodnji nastop službe pa se ima v dnevu nastopa gotovo ali z besedami ali pa pisano mestnemu glavarstvu naznaniti, v pričevanje tega bo mestno glavarstvo nov ali pa na ime novega gospodarja prepisan list dalo.

Mestno glavarstvo se nadj, da se bo ta naprava tim bolj gotovo spolnovala ker mu je za prid javnega reda in varnosti in za prid gospodarjev samih ležee, in kirbi se vsako najdeno nespoluovanje imenovanih prepisov, ki bi pri pregledovanju hiš po urednikih mestnega glavarstva ali kako drugače na dan prišlo, brez prizanešenja kaznovati moglo.

C. k. mestno glavarstvo in policijsko vodstvo v Ljubljani 9 Marca 1852.

Dnevi v katerih se imajo posli oglašiti, so za mesto: 22., 23., 24., 26., 27., 29., 30., 31. Marca, 1., 2., 3., 5., 6. in 7. Aprila.

Za Šempertersko predmestje: 13. in 14. Ap.
„ Poljane 15. in 16. Aprila.
„ Kapucinarsko predmestje 17. in 19. Ap.
„ Gradiše 20. Aprila.
„ Karlovsko predmestje in Kurjo vas 21. Aprila.
„ Ternovo in Krakovo 22. Aprila.

3. 321. (2) Nr. 1083.

Edict.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Sittich haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 7. Jänner 1852 verstorbenen Müllers Matthäus Jander von Niederdorf bei Trotschein, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 13. März 1852 Nachmittags um 3 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihre Anmelungsgesuche schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Sittich den 4. März 1852.

Imachen,
k. k. Bezirksrichter.

3. 323. (2) Nr. 2098.

Convocations - Edict.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Laibach I. Section haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 27. December 1851 verstorbenen Herrn Jos. Mayr, Apothekers und Realitätenbesizers, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 5. April 1852 Vormittags 10 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmelungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens den Gläubigern an diese Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 1. März 1852.

3. 324. (2) Nr. 4950.

Edict.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Grosslasič haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 1. October 1851 verstorbenen Halbhüblers Anton Widrich von Sdenskavas, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 16. April 1852, Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmelungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Grosslasič den 31. December 1851.

Der k. k. Bezirksrichter:

P a n i a n.

3. 304. (2) Nr. 583.

Edict.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des

den 9. Jänner 1852 verstorbenen Realitätenbesizers Mathias Debeuc, von Pades Nr. 3, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 8. April l. J. Früh 9 Uhr hieramts zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmelungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 24. Jänner 1852.

3. 312. (2) Nr. 604.

Edict.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Neumarkt haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 1. Juli 1851 verstorbenen Gemeinbedieners Carl Zavrel in Neumarkt, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 3. April l. J., Vormittags um 9 Uhr, in der k. k. Gerichtskanzlei zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmelungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksgericht Neumarkt am 5. März 1852.

3. 322. (2) Nr. 2197.

Vicitations - Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach I. Section wird bekannt gegeben, daß am 22. und 23. März l. J. die Nachlassenschaften der am 4. December 1851 verstorbenen Elisabeth Halmmaier, bestehend in: Präciosen, Kleidung, Wäsche, Wetzzeug, Einrichtung und Büchern verschiedenen Inhalts, versteigerungsweise gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden.

Kaufslustige haben an den bestimmten Tagen in den gewöhnlichen Vicitationsstunden in der St. Peter's - Vorstadt Haus - Nr. 13 zu erscheinen.
Laibach am 5. März 1852.

3. 293. (2) Nr. 42.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht:

Es habe über Ansuchen der Maria und des Thomas Verderber, Vormünder des minderj. Joh. Verderber von Kirchlern, die executive Feilbietung der dem Barthelma Schimraga gehörigen, in Unterkrill sub Rect.-Nr. 1049 liegenden, auf 130 fl. geschätzten $\frac{1}{2}$ Urb.-Hube sammt zugehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden Conf.-Nr. 6, wegen schuldiger 172 fl. 45 kr. c. s. c. bewilligt und zu deren Vornahme die erste Tagfahrt auf den 30. April, die zweite auf den 29. Mai und die dritte auf den 1. Juli 1852, jedesmal um 10 Uhr Vormittags mit dem Beisatze angeordnet, daß die fragliche Realität erst bei der dritten Tagfahrt unter dem Schätzungswerthe pr. 130 fl. hintangegeben wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 10. Jänner 1852.

3. 294. (2) Nro. 800.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gegeben:

Es habe die executive Feilbietung der, der Agnes Perz gehörigen, im dießgerichtlichen Grundbuche sub Rect.-Nr. 214 vorkommenden Viertelhuben sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden Conf.-Nr. 13 in Klindorf, wegen der Maria Jonke in Seele schuldiger 150 fl. c. s. c. bewilligt, und zur Vornahme die erste Tagfahrt auf den 6. Mai, die zweite auf den 7. Juni und die dritte auf den 7. Juli l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Orte Klindorf mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realität erst bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe pr. 560 fl. wird hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 18. Februar 1852.

3. 295. (2) Nr. 124.

Edict.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe in der Executionsfache des Andreas Röthel von Neufriedach, gegen Maria Mediz von Resfelthal, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 19. März 1847, 3. 710, schuldiger 42 fl. 21 kr. c. s. c. in die executive Feilbietung der, der Executin gehörigen, im Grundbuche sub Rect.-Nr. 1174 vor-

kommenden, zu Resfelthal sub C.-Nr. 3 gelegenen $\frac{1}{10}$ Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, im Schätzungswerthe von 800 fl. bewilligt und zu deren Vornahme drei Tagfahrten, auf den 3. Mai, auf den 3. Juni und auf den 3. Juli l. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags in loco Resfelthal mit dem Beisatze bestimmt, daß obgedachte Realität nur bei der dritten Tagfahrt unter dem Schätzungswerthe veräußert werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 13. Jänner 1852.

3. 309. (2) Nr. 164.

Edict.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht:

Es habe die Straßsummirung der bereits mit Bescheid vom 20. März 1847, Nr. 711 bewilligten, dann aber sistirten executiven Feilbietung der zum Verlasse des Georg Perz gehörigen, im Grundbuche sub Rect.-Nr. 189 vorkommenden Viertelhuben sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden in Seele Conf.-Nr. 11, wegen der Frau Maria Regnard in Gottschee, nun ihrem Cessionär Herrn Mathias Piris in Dörfern schuldiger 200 fl. c. s. c. bewilligt und zur Vornahme die erste Tagfahrt auf den 14. Mai, die zweite auf den 14. Juni und die dritte auf den 14. Juli l. J., jedesmal um 10 Uhr Früh im Orte Seele mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realität erst bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe pr. 500 fl. werde hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 13. Jänner 1852.

3. 745. (9) Nr. 2703.

Edict.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina werden die gesetzlichen Erben der, den 18. April 1850 mit Hinterlassung eines Erbvertrages verstorbenen Maruscha Logar, von Rauce Nr. 100, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, aufgefordert, ihr Erbrecht zu dem durch den Ehemann Valentin Logar nicht angetretenen Theile des Verlasses binnen Jahresfrist, vom untenangesehten Tage an gerechnet, geltend zu machen, widrigens der Verlass mit jenen, die sich erbserklärt haben, verhandelt und ihnen eingewantwortet werden wird.

K. k. Bezirksgericht Planina am 16. April 1851.

3. 533. (8) Nr. 716.

Edict.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird der abwesende, unbekannt wo befindliche Joseph Martinic, von Niederdorf Nr. 61, welcher zum Nachl. se seines am 2. November 1848 verstorbenen Vaters, nach der gesetzlichen Erbfolgeordnung berufen ist, aufgefordert, binnen Einem Jahre, von dem unten angezeigten Tage an gerechnet, sich bei diesem Gerichte zu melden, oder den ihm bestellten Curator Anton Ule zu verständigen, und unter Ausweisung seines Erbrechtes die Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit jenen, die sich erbserklärt haben, verhandelt und ihnen eingewantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber vom Staate als erblos eingezogen würde, und den sich allenfalls später meldenden Erben ihre Erbsprüche nur so lange vorbehalten bleiben, als sie durch Verjährung nicht erloschen wären.

K. k. Bezirksgericht Planina am 31. Jän. 1851.

3. 527. (8) Nr. 538.

Edict.

Vom k. k. Bez. Gerichte Planina werden die gesetzlichen Erben des den 21. August 1836 verstorbenen Martin Dragolič, von Birkniz Nr. 205, aufgefordert, binnen einem Jahre, von dem untenangesehten Tage an gerechnet, sich bei diesem Bez. Gerichte zu melden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit jenen, die sich erbserklärt haben, verhandelt, und ihnen eingewantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber vom Staate als erblos eingezogen würde, und den sich allenfalls später meldenden Erben ihre Erbsprüche nur so lange vorbehalten bleiben, als sie durch Verjährung nicht erloschen wären.

K. k. Bez. Gericht Planina am 24. Jänner 1851.

3. 328. (2)

Ein Monatzimmer,

vollkommen eingerichtet, ist mit 1. April d. J. hier im deutschen Hause zu vergeben. Das Nähere hierüber ertheilt der Commenda-Verwalter Prégel.
Laibach am 9. März 1852.

K u n d m a c h u n g

des Standes der österreichischen National-Bank am 2. März 1852.

A c t i v a.		fl.	kr.	P a s s i v a.		fl.	kr.
Bankmässig ausgeprägte Conventions-Münze und Silberbarren		42,609.476	33 ³ / ₄	Banknoten - Umlauf		209,277.607	—
Escomptirte Effecten, verfallen zwischen 5 und 92 Tagen	30,730.668 fl. 40 kr.			Reserve - Fond		9,458.845	37 ³ / ₄
Detto vom Wiener Aushilfs-Comité	3,130.121 „ 28 „			Pensions - Fond		899.078	14
Summe	33,860.790 fl. 8 kr.			Die noch unbehobenen Dividenden, einzu- lösenden Anweisungen, dann Saldi lau- fender Rechnungen		1,240.045	35 ² / ₄
Detto in Prag	1,294.614 fl. 7 kr.			Bank - Fond durch 50,621 Actien, zu der ursprünglichen Einlage von 600 fl. Conv.- Münze pr. Actie		30,372.600	—
Detto in Brünn	975,000 „ — „						
Detto in Pesth	1,243.811 „ 50 „	37,374.216	5.				
Vorschüsse gegen statutenmässig deponirte inländ. Staatspapiere, rückzahlbar längstens in 90 Tagen .	13,106.600 fl. — kr.						
Detto an einige Stadt-Gemeinden u. s. w.	1,072.000 „ — „	14,178.600	—				
Forderungen an den Staat:							
Fundirte Staatsschuld für die Einlösung des W. W. Papiergeldes, und zwar:							
a. zu 4% verzinslich	34,856.729 fl. 52 ¹ / ₄ kr.						
b. unverzinslich	36,930.657 „ 7 ¹ / ₄ „	71,787.386	59 ² / ₄				
Mittelst Vertrages vom 23. Februar 1852 zusammengezogene, zu 2% verzinsliche Schuld, welcher die Aerial-Salinen zur Hypothek dienen		71,500.000	—				
a) Darlehen an Ungarn zu 2%	} Vom Staate } garantirt	551.509	17				
b) Zur Unterstützung mittelloser Gewerbsleute, unverzinslich		841.572	22				
Bestand des Reserve-Fondes in Staatspapieren		9,019.194	36				
Bestand des Pensions-Fondes in Staatspapieren und Bank-Actien		900.772	1				
Werth der Bank-Gebäude und anderer Activa		2,485.448	33				
		251,248.176	27 ¹ / ₄			251,248.176	27 ¹ / ₄

Wien, am 4. März 1852.

Pipitz, Bank-Gouverneur.

Sina, Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.
Benvenuti, Bank-Director.

Rundmachung.

Das hohe k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat sich laut Erlasses vom 29. v. M., Z. 5871 E, veranlaßt gefunden, in den Tarifsbestimmungen der nördlichen, südlichen und südöstlichen Staatsbahnen Aenderungen eintreten zu lassen.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beifügen gebracht, daß die neuen Tarife vom 1. März l. J. in Wirksamkeit treten, bereits mit dem Verordnungsblatte für die Verwaltungszweige des hohen Handelsministeriums bekannt gegeben sind, und Exemplare hiervon gleichzeitig in allen Stationsgebäuden affigirt, und demnächst bei jeder Stationscasse käuflich zu erhalten seyn werden.

Von der k. k. Betriebs-Direction der südlichen Staatsbahn Graz am 14. Februar 1852.

Gebühren-Tarif

für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Eilgütern, Equipagen, Pferden, Hunden und Frachten auf der südlichen k. k. Staatsbahn, in Conv. Münze.

Vom 1. März 1852 an giltig.

Classification der Frachten.

I. Classe.

Abfälle, als: Metallasche, Metallspäne, Hammer Schlag, Scherben, Unterlaugen von Färbereien und Seifensiedereien, Dünger, Dungsalz, Hefe, Häcksel, Kleien, Spülich, Eräber, Eräster, Holzabfälle, Holzasche, Rohrabfälle, Seilenden, Hadern, Blut, Därme, Hörner und Hornspitzen, Klauen, Knochen, Knochenmehl (Spodium), Lederabschnitte und Leimleder (alle diese verpackt), Heu, Stroh, Bast (gepreßt), Lein- und Delfuchen, dann Schlacken, Pohl- und Torfziegel.

Barchet, roher, ohne Emballage, jedoch ohne Haftung bei Beschmutzung.

Brot, weißes und schwarzes, auch Militär-Zwieback (verpackt).

Cichorienwurzeln und Caffeh-Surrogate.

Cottone, rohe, ohne Emballage, jedoch ohne Haftung bei Beschmutzung.

Eisen- und Eisenwaaren, mit Ausnahme der in andern Classen genannten, dann zerlegte Defen und Kochgeschirre, eiserne Bettbestandtheile (Cavalets), Locomotiv-, Tender- und Eisenbahnwagen-Räder (auch auf Achsen befestigt), ebenso Hohlwaaren aus Gußeisen.

Farb-Hölzer, -Wurzeln, -Rinden, -Kräuter, nicht in andern Classen genannte, ganz oder auch geraspelt, geschnitten und gemahlen, z. B. Brasil-, Bismahholz, Alcanna, Krapp, Curcumä, Quercitron, Sumach, Waid, Wau (verpackt, das Holz auch in Blöcken).

Farben und Farbstoffe, gemeine, als: Bergblau, Berlinerblau, Bleiweiß, Druckerschwärze, Eschel, Schmalte und Ultramarin, Eisenbeize, blaues Kalis, Grünspan, Ofenbruch (Zutie), Rufe aller Art, Schüttgelb, Waidblau (verpackt).

Fette aller Art, z. B. Unschlitt, Elain, Stearin, Gänsefett, Schmeer, Schmiere, Thran, Wallrath, Wische (verpackt).

Flachs, Hanf, Werg (verpackt).

Färbestoffe aller Art, z. B. Akerdoppen, Bablahbohnen, Dividivi, Cickeln türkische (Ballo-nea), Eichenrinde, Galläpfel, Knoppern, Loh (verpackt).

Getränke, nicht in andern Classen genannte, als: Bier, Branntwein (auch Spiritus), Cider, Essig, Meth, Most, Wein (in Fässern und Kisten).

Gemüse aller Art, auch Futterkräuter, Anis, Fenchel, Koriander, Kümmel, Knoblauch, Zwiebeln, Paprika, Senf, Buchecker, Eicheln, Wachholderbeeren, essbare Schwämme und Pilze, roh und eingemacht (verpackt), Kunkelrüben (auch unverpackt).

(Zum Amtsblatt der Laib. Zeit. im März 1852.)

Getreide aller Art, auch Erdäpfel, Hülsenfrüchte und Kleefame (verpackt).

Gyps (verpackt), dann roher Gyps in Stücken.

Harze, gemeine, als: Colophonium, Pech, Theer, Serpentin (verpackt), dann Asphalt.

Holz, als: Bau-, Brenn-, Tischler- und Werkholz, gemeines und edles, auch Fournierhölzer, Fasreise.

Beim Brennholz in Scheitern wird die Klasten gerechnet:

3 Schuhiges hartes zu 24 Centner

2 1/2 " " " 22 "

3 " weiches " 20 "

2 1/2 " " " 18 "

Kalk (verpackt).

Kartätschen, dann Kraken und Stahlkämme (verpackt).

Kerzen (mit Ausnahme der Wachskerzen), dann Seifen (verpackt), und Fackeln.

Kohlen, als: Stein- und Braunkohlen, dann Cokes.

(Die für den Transport mineralischer Kohlen ertheilten Begünstigungen und erlassenen Bestimmungen bleiben unberührt.)

Kochen, aus: Schafwolle, Rindshaaren und Abfällen, ohne Emballage, jedoch ohne Haftung bei Beschmutzung.

Leim, thierischer, Fisch- und Vogelleim, Hausblasen.

Leinwand, rohe, dann Rupfen ohne Emballage, und leere Säcke, jedoch ohne Haftung bei Beschmutzung.

Mehl (verpackt).

Messing und andere unedle Metall-Compositionen, roh, dann in Platten, Blechen, Drähten, Röhren.

Metalle, unedle, nicht in andern Classen genannte, roh, dann in Platten, Blechen, Drähten, Kugeln, Röhren, Kanonenröhren, Mörser ohne Lafetten, dann Granaten.

Mineralien, rohe, nicht in andern Classen genannte, z. B. Alaun, Antimon, Arsenik, Auripigment, Bleiglanz (Fasnererz, Alquisfour), Blei- und Silberglätte, Bleizucker, Borax, Chlorkalk, Chromerz, Chromkalk, Fliegenstein, Galmei, Glasgalle, Glaubersalz, Keesal, Kobalt, Mennig, Röthel, Rothkalk, Salmiak, Bitriol, Wasserqas, Weinstein, Zinnbeize, Zinnsalz, Zuckersäure (alle diese verpackt), dann Braunstein, Erden, Erze, rohe, Federweiß, Flußspath, Glimmer, Graphit, Kiesel und Kiese, Kreide, Mergel, Mörtel und Cement, Sand, Schwerspath, Schmelzgel, Trippel.

Mineralwässer (in Fässern und Kisten).

Obst, frisch und gedörrt, zerrieben und gepreßt, Obstkerne, auch Pomid (verpackt).

Oele, fette, zum Genuße und technischen Gebrauche (in Fässern).

Oelsaat, als: Hanf-, Lein-, Raps-, Mohn-, Bogeldotterfarn (verpackt).

Papier, auch Makulatur, Vappendeckel und Pressspäne (wenn nicht emballirt, ohne Haftung für Beschmutzung).

Perlmutteraschen (verpackt), **Polzen für Geschüge**.

Pottasche (verpackt).

Quecksilber (in Seronen und eisernen Flaschen, Kisten und Lageln).

Reis (verpackt).

Rosinen und Weinbeeren (verpackt).

Salz (verpackt oder in Blöcken).

Salpeter, auch Chilisalpeter (verpackt).

Säuren, flüssige zum technischen Gebrauche, z. B. Bleiessig, Holzessig, Salpeter-, Salz-, Schwefelsäure, (Bitriolöl), Scheidewasser (verpackt).

Schmelztiegel (verpackt).

Schwefel (verpackt).

Seilerarbeiten (verpackt).

Soda und Natrum (verpackt).

Stärke, Haarpuder, Kleister Papp (verpackt).

Süßholzwurzeln (verpackt oder in Bündeln).

Steine, als: Bau- und Bruch-, Schleif- und Weg-, Feuer-, Mühl- und Schiefersteine,

Rechentafeln, Griffel, Schiefer-Platten, Möhren, dann Achat-, Alabaster-, Basalt-, Granit-, Malachit-, Marmor-, Serpentin-, Kiesel-, Speck- und Talgsteinblöcke, roh und geschliffen, Bimsstein und Lava.

Tabak-Blätter, -Stängel und -Abfälle (verpackt).

Tinte und Tintenpulver (verpackt).

Thierische Producte zum Genuße: Butter, frische und gesalzene, Schmalz, Eier, Fleisch, frisches und zubereitetes, Honig, Käse, Milch, Schinken, Speck, Würste (verpackt).

Wachsteinwand (verpackt).

Wiegel.

Bucket und Syrup (verpackt).

II. Classe.

Arrak, Liqueurs, Rhum und andere versüßte geistige Flüssigkeiten (in Fässern oder Kisten).

Arzenei- und Parfümerie-Waaren, als: Blüten, Blätter, Rinden, Wurzeln, Kräuter, Hölzer, nicht in andern Classen genannte, riechende Wässer, Dele, Essige, Geister, Bibergeil, Bisam, Moschus, Kanthariden, Kampfer, Milchzucker, Quecksilber-Präparate, Nahrungsmittel, Arzneisalze, Kräuterthee, Pflaster und Salben, zusammengesetzte Arzneien und Parfüms (in Fässern und Kisten).

Balsame, natürliche, Gummen und Harze, nicht in andern Classen genannte (verpackt).

Baumwolle und Baumwollabfälle (verpackt).

Baumwollwaaren, nicht in andern Classen genannte (verpackt).

Beinstren (verpackt).

Bernstein (verpackt).

Besen aller Art.

Bleistifte (verpackt).

Borsten und Haare (verpackt).

Bürstenbinder-Arbeiten (verpackt).

Bücher, Bilder auf Papier, Landkarten, Musikalien (verpackt).

Cacao und Chocolate (verpackt).

Chemische Producte, feuergefährliche, z. B. comprimirt Gase, Knallgold, Knallsilber, Phosphor, Schießpulver, Zündhölzchen, bestrichene Zündhütchen und andere Zündwaaren (verpackt).

Colonialwaaren, nicht in andern Classen genannte (verpackt).

Decken und Matten von Bast, Rohr, Schilf, Stroh.

Drechslerarbeiten aller Art (verpackt).

Elfenbein, geraspelt und in Stücken.

Farben und Farbstoffe, feine, als: Beizen, Cochenille, Eudbear, Indigo, Persio, Karmin, Kermes, Orleans, Orseille, Kreuzbeeren, Safflor, Safran, Schminke, Sepia, Zinnober, Firnisse, Lacke, Lusche, Farbenextrakte, Farbenkästchen und Farbmuscheln (verpackt).

Federn und Federkiele (verpackt).

Felle und Häute (in Ballen gebunden oder verpackt), dann Pelzwerk (verpackt) und rohe Häute.

Feuerschwämme (verpackt).

Fischbein und Fischbarten.

Fische und andere Wassertiere, Schalthiere und Muscheln (verpackt).

Fortepiano (verpackt).

Garne aller Art, auch Döchte und Zwirne (verpackt).

Gewürze, nicht in andern Classen genannte (verpackt).

Glas und Glaswaaren (verpackt).

Haare aller Art (verpackt).

Hanf und Leinenwaaren, in der I. Classe nicht genannte (verpackt); dann ordinäre weiße Leinwand und Zwisch auch ohne Emballage, jedoch ohne Haftung bei Beschmutzung.

Holzwaaren, nicht in andern Classen genannte, mit Ausnahme der Hohlwaaren (verpackt), auch Holzbohlen und Holzabfälle, dann Sieb-Reise, ferner Bau- und Rughölzer, welche wegen ihrer Länge mehr als einen achträdigen Wagen in Anspruch nehmen. In soweit die Ermittlung des Gewichtes durch die Abwage nicht zulässig ist, wird der Kubikfuß bei harten Hölzern zu 56 Pfund, bei den weichen zu 38 Pfund angenommen.

Hopfen (verpackt).
 Güte aller Art, auch Kappen u. Mägen (verpackt).
 Kaffee (verpackt).
 Kanonen auf Lafetten mit abgezogenen Rädern.
 Gardendiskeln (verpackt).
 Kleider, Bettzeug und Wäsche (verpackt).
 Korkholz und Korkholzarbeiten (verpackt).
 Krämerei- und Galanterie-Waaren, nicht in andern Classen genannte (verpackt).
 Leder (verpackt oder in Ballen gebunden), dann Lederarbeiten, z. B. Handschuhe, Kürschner-, Riemen-, Sattler-, Schuhmacher- und Taschner-Arbeiten (verpackt).
 Manuscripte, nicht in andern Classen genannte (verpackt).
 Maschinenbestandtheile, zerlegt, mit Ausnahme der in die III. Classe gehörenden Holzwaaren.
 Meerschmann und Meerschmaumarbeiten (verpackt).
 Mehlspeisen und überhaupt Teigwerk und Zwieback (verpackt).
 Metallwaaren, unedle, nicht in andern Classen genannte, mit Ausnahme der Holzwaaren; auch Kupfergeld (verpackt).
 Munitionskarren und leere hölzerne Brandröhren.
 Obst, candirt, eingelegt und eingesotten, Conserven, Marmeladen u. dgl. (verpackt).
 Oblaten und Siegelwachs (verpackt).
 Oele, fette, zum Genuße und technischen Gebrauche, in Flaschen und Kisten.
 Palmzweige (verpackt).
 Pflanzen und Bäume, lebende (verpackt).
 Sämereien, nicht in andern Classen genannte (verpackt).
 Schafwolle und Schafwollabfälle (verpackt).
 Schafwollwaaren, nicht in andern Classen genannte (verpackt).
 Schiebtrennen.
 Schmucksteine, echte und nachgemachte, mit Ausnahme der Edelsteine (verpackt).
 Seide und Seidenabfälle (verpackt).
 Seidenwaaren (verpackt).
 Spezerei- und Materialwaaren, nicht in andern Classen genannte (verpackt).
 Speisen, zubereitete (verpackt).
 Spielkarten (verpackt).
 Stahlwaaren (verpackt).
 Steinmetzarbeiten, feine (verpackt).
 Südfrüchte, nicht in andern Classen genannte, z. B. Adams- und Paradiesäpfel, Citronen und Limonien, Kokosnüsse, Datteln, Feigen, Kastanien, Mandeln und Pomeranzen (verpackt).
 Tabakfabrikate (verpackt).
 Tapeten aller Art (verpackt).
 Thee (verpackt).
 Thonwaaren, auch Fayence, Steingut und Porzellan (verpackt).
 Thiere, todte, z. B. Vieh, Geflügel, Wildpret.
 Tischlerarbeiten, mit Ausnahme der Holzwaaren und der nicht in Kisten oder in Fässern verpackten Möbel, dann emballirte Betten und Kastenheile.
 Wachs- und Wachsfabrikate (verpackt).
 Waffen.
 Wagenflechten.
 Weber- und Wirkwaaren nicht in andern Classen genannte (verpackt).
 Backerbäckerwaaren (verpackt).
 Backerformen von Blech, Eisen oder Thon, in Kisten oder Fässern verpackt; jene von Blech und Eisen auch in Päckchen gebunden.
 Gegenstände der Classe I, bei denen die Verpackung ausdrücklich vorgeschrieben ist, wenn sie unverpackt oder in anderer als der vorgeschriebenen Verpackung vorkommen, und in diesem Zustande überhaupt verführt werden dürfen. Auch wird in diesem Falle für Beschädigungen und Abgang nicht gehaftet.
 Gegenstände, welche unter die in den Classen I und III aufgezählten nicht eingerechnet werden können.
 Waaren, diverse, d. h. nicht näher bezeichnete, falls sie nicht in die Classe III gehören.

III. Classe.

Alterthümer, wissenschaftliche Sammlungen, Kunstwerke, nicht in andern Classen genannte.
 Bildhauerarbeiten, Binderarbeiten, unzerlegt.
 Buchbinder-, Papier-Mache- u. Papp-Arbeiten.
 Federn, als: Schmuckfedern und Federschmuckarbeiten.
 Gefäße, leere, als: Fässer, Kisten, Körbe, Butten etc., kommen diese Gegenstände als Rückfracht vor, so wird die Gebühr für dieselben unter Beobachtung der in den Bestimmungen über den Frachtenverkehr enthaltenen Vorschriften nach der Classe I berechnet.
 Gemälde und Bilder auf andern Stoffen als Papier, oder in Rahmen.
 Hirschgeweihe (ganze).
 Hohlwaaren, mit Ausnahme jener aus Gußeisen, als: Kannen, Kesseln, Krüge, Spar- und andere Oefen, Räder, Wagenkasten, Lafetten Munitions-Kasten und Progen, Rauchfänge, Rahmen, Formen (unzerlegt).
 Instrumente, musikalische, mit Ausnahme der Fortepiano, optische, mathematische u. physikalische.
 Korb- und Siebmacherarbeiten, nicht in andern Classen genannte.
 Lampen und Luster.
 Maschinen und Modelle (unzerlegt).
 Möbel und Hausgeräthe (nicht in Kisten oder Fässern verpackt).
 Pflanzwaaren, auch künstliche Blumen.
 Spiegel.
 Stroh-, Bast- und Schilfarbeiten, nicht in andern Classen genannte.
 Theaterdecorationen.
 Thiere, lebende (in Käfigen und Steigen).
 Uhren und Uhrenbestandtheile.
 Gegenstände der Classe II, bei denen die Verpackung ausdrücklich vorgeschrieben ist, wenn sie unverpackt oder in anderer als der vorgeschriebenen Verpackung vorkommen, und in diesem Zustande überhaupt verführt werden dürfen. Auch wird in diesem Falle für Beschädigungen und Abgänge nicht gehaftet.
 Fracht-Gebühren für Mast- und Schlachtvieh, dann Pferde.
 (Nach dem Tarife der I. Classe.)
 1 Mutterkalb wird nach dem Normalgewicht zu 1 Ctr.
 1 einjähriges Kalb 3 „
 1 Stier, 1 Kuh, 1 Ochse 6 „
 angenommen.
 Die letzten 3 Gattungen Vieh werden nur dann zu dem bemerkten Gewichte angenommen, wenn 6 oder mehr Stücke zugleich zur Beförderung übergeben werden.
 1 einzelnes Stück wird für 15 Ctr.
 2 Stücke werden „ 25 „
 3 Stücke „ 30 „
 4 und 5 Stücke „ 35 „
 angenommen.
 Diese Bestimmungen gelten nur für solches Vieh, welches aufrecht im Wagen gestellt werden kann. Jedes Stück Vieh, welches im Wagen liegend transportirt werden muß, wird für 30 Ctr. angenommen.
 Für 4 Stück Spanferkel 1 Ctr.
 „ 2 „ Frischlinge 1 „
 „ 1 „ ungemästetes Schwein 1 „
 „ 1 „ gemästetes Schwein 3 „
 „ 2 „ Lämmer oder Kitzen 1 „
 „ 3 „ Schafe oder Widder 2 „
 „ 3 „ Ziegen oder Böcke 2 „
 „ 3 „ Hammel oder Schöpfe 2 „
 Diese Bestimmung gilt jedoch nur für Triebe von oder über 20 Stücke; wird eine geringere Anzahl zur Beförderung überbracht, so sind die Frachtgebühren doppelt zu entrichten, jedoch ohne Ueberschreitung der entfallenden Gebühr für 20 Stücke.
 Für 1 Stück Pferd oder Füllen 12 Ctr.
 Weniger als 2 Stücke werden mit den Lastzügen nicht befördert.

Bei dem Transporte auf der Bahn wird keine Vergütung für umstehende, entsprungene oder sich beschädigende Thiere geleistet. Den Transporten kann eine Begleitung beigegeben werden, und es muß dieß geschehen, wenn es das Aufgabesamt nach den obwaltenden Umständen verlangt. Für jede Person der Begleitung ist eine Fahrkarte III. Classe zu lösen. Viehtransporte sind in der Regel Tags vorher anzumelden.
 Fracht-Gebühren für Equipagen, Güterwagen, Schlitten und Wagenpferden.
 (Nach dem Tarife der II. Classe.)
 Equipagen werden nur emballirt mit den Lastzügen befördert; Güterwagen dürfen nicht breiter als 8' 6" und vom Platteau des Bahnwagens weg nicht höher als 12' geladen seyn.
 Das Normalgewicht ist, wie folgt, für das Stück festgesetzt:
 1 Steyrer-, Jagd-, Wurstwagen, 2sitzige Kalesche, Schlitten und Pritschke, 2sitziger Stadtschwimmer 25 Ctr.
 1 leerer Güterwagen 25 „
 1 Wagen- (Feuer-) Spritze kleinerer Gattung 25 „
 1 viersitzige Kalesche, Schlitten, Pritschke, 2sitziger Reiseschwimmer und Courier-Coupe 30 „
 1 einspännig beladener Güterwagen 30 „
 1 Wagen- (Feuer-) Spritze größerer Gattung 30 „
 1 viersitziger schwerer Reiseschwimmer, Reise-Landauer, Fourgon 40 „
 1 Zspänniger beladener Güterwagen 50 „
 Gebühren für Benützung ganzer und halber Wagen.
 Es können auch ganze und halbe Eisenbahn-Wagen zur Verfrachtung von Gütern genommen werden.
 Auf einem achtradrigen ganzen Wagen dürfen nicht mehr als 200, auf einem solchen halb genommen nicht mehr als 100 Centner geladen werden.
 Auf einem sechsradrigen ganzen Wagen, in sofern solche Wagen vorhanden sind, dürfen nicht mehr als 180 Centner, auf einem solchen halb genommen nicht mehr als 90 Centner geladen werden.
 Auf einem vierradrigen ganzen Wagen dürfen nicht mehr als 70, auf einem solchen halb genommen nicht mehr als 35 Centner geladen werden.
 Für einen ganzen oder halb genommenen Wagen wird die Gebühr für das Maximum des Gewichtes, welches verladen werden darf, nach dem Tariffage für Güter I. Classe berechnet, entfällt jedoch nach den Tarifbestimmungen eine höhere Frachtgebühr, so ist diese zu entrichten.
 Bei dem Transporte von Leichnamen ist, wenn nicht ein Separatzug verlangt wird, die Gebühr für einen ganzen vierradrigen Wagen zu entrichten.
 Anmerkungen. I. Bares Geld (mit Ausnahme des nach der Classe II zu behandelnden Kupfergeldes). Perlen und Edelsteine werden nur auf Grund besonderer Uebereinkommen zur Verführung übernommen.
 II. Frisches Obst, Milch und Eier, frische Fische und Wildpret verpackt (wenn auch nur in Kisten, Kufen, Butten, Körben) werden gegen die Gebühr der Classe III, und das zurückgehende Geschirr gegen die Gebühr der Classe II als Eilfracht mit den Personenzügen verführt. Die Personenzüge, welche Gegenstände dieser Art übernehmen, werden in der Fahrordnung besonders bemerkbar gemacht.
 Dieserkundmachungsind hierinbesondernTabellen beigefügt: T a r i f f s a t z für Personen, Reisegepäck - Uebergewicht und Eilgut etc. etc., der Meilenzeiger und die Gebührenerrechnung.

G e b ü h r e n : B e r e c h n u n g .
Die einen halben Kreuzer betragenden Bruchtheile sind als ein ganzer Kreuzer gerechnet.

K l a s s e	Frachten pr. Centner Porco inclusive der Auf- und Ablade- Gebühr						P e r s o n e n						Reise- gepäck- Uebergewicht und Eilgut	E q u i p a g e n								P f e r d e								H u n d e	
	I.		II.		III.		I.		II.		III.			I.		II.		III.		IV.		ein einzelnes		zwei		drei		bei mehr als drei für jedes		jedes	
	C l a s s e						C l a s s e							C l a s s e								C t ü c k									
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
1	—	2	—	3	—	3	—	20	—	12	—	9	—	1	—	48	1	—	1	12	1	24	—	30	1	10	1	30	—	3	
1 1/2	—	3	—	3	—	4	—	30	—	18	—	14	—	2	—	1	12	1	30	1	48	2	6	1	15	1	45	2	15	—	5
2	—	3	—	4	—	5	—	40	—	24	—	18	—	2	—	1	36	2	—	2	24	2	48	1	40	2	20	3	—	1	6
2 1/2	—	4	—	5	—	6	—	50	—	30	—	23	—	3	—	2	—	2	30	3	—	3	30	2	5	2	55	3	45	1	8
3	—	4	—	6	—	7	—	—	—	36	—	27	—	3	—	2	24	3	—	3	36	4	12	2	30	3	30	4	30	1	9
3 1/2	—	5	—	6	—	8	—	10	—	42	—	32	—	4	—	2	48	3	30	4	12	4	54	2	55	4	5	5	15	1	11
4	—	5	—	7	—	9	—	20	—	48	—	36	—	4	—	3	12	4	—	4	48	5	36	3	20	4	40	6	—	2	12
4 1/2	—	6	—	8	—	10	—	30	—	54	—	41	—	5	—	3	36	4	30	5	24	6	18	3	45	5	15	6	45	2	14
5	—	6	—	9	—	11	—	1	—	45	—	45	—	5	—	4	—	5	—	6	—	7	—	4	10	5	50	7	30	2	15
5 1/2	—	7	—	9	—	12	—	1	—	50	—	50	—	6	—	4	24	5	30	6	36	7	42	4	35	6	25	8	15	2	17
6	—	7	—	10	—	13	—	2	—	1	—	12	—	6	—	4	48	6	—	7	12	8	24	5	—	7	—	9	—	3	18
6 1/2	—	8	—	11	—	14	—	2	—	18	—	59	—	7	—	5	12	6	30	7	48	9	6	5	25	7	35	9	45	3	20
7	—	8	—	12	—	15	—	2	—	24	—	1	—	7	—	5	36	7	—	8	24	9	48	5	50	8	10	10	30	3	21
7 1/2	—	9	—	12	—	16	—	2	—	30	—	1	—	8	—	6	—	7	30	9	—	10	30	6	15	8	45	11	15	3	23
8	—	9	—	13	—	17	—	2	—	40	—	1	—	8	—	6	24	8	—	9	36	11	12	7	40	9	20	12	—	4	24
8 1/2	—	10	—	14	—	18	—	2	—	50	—	1	—	9	—	6	48	8	30	10	12	11	54	7	5	9	55	12	45	4	26
9	—	10	—	15	—	19	—	3	—	1	—	48	—	9	—	7	12	9	—	10	48	12	36	7	30	10	30	13	30	4	27
9 1/2	—	11	—	15	—	20	—	3	—	1	—	54	—	9	—	7	36	9	30	11	24	13	18	7	55	11	5	14	15	4	29
10	—	11	—	16	—	21	—	3	—	20	—	2	—	10	—	8	—	10	—	12	—	14	—	8	20	11	40	15	—	5	30
10 1/2	—	12	—	17	—	22	—	3	—	30	—	2	—	11	—	8	24	10	30	12	36	14	42	8	45	12	15	15	45	5	32
11	—	12	—	18	—	23	—	3	—	40	—	2	—	11	—	8	48	11	—	13	12	15	24	9	10	12	50	16	30	5	33
11 1/2	—	13	—	18	—	24	—	3	—	50	—	2	—	12	—	9	12	11	30	13	48	16	6	9	35	13	25	17	15	5	35
12	—	13	—	19	—	25	—	4	—	2	—	24	—	12	—	9	36	12	—	14	24	16	48	10	—	14	—	18	—	6	36
12 1/2	—	14	—	20	—	26	—	4	—	10	—	2	—	13	—	10	—	12	30	15	—	17	30	10	25	14	35	18	45	6	38
13	—	14	—	21	—	27	—	4	—	20	—	2	—	13	—	10	24	13	—	15	36	18	12	10	50	15	10	19	30	6	39
13 1/2	—	15	—	21	—	28	—	4	—	30	—	2	—	14	—	10	48	13	30	16	12	18	54	11	15	15	45	20	15	6	41
14	—	15	—	22	—	29	—	4	—	40	—	2	—	14	—	11	12	14	—	16	48	19	36	11	40	16	25	21	—	7	42
14 1/2	—	16	—	23	—	30	—	4	—	50	—	2	—	15	—	11	36	14	30	17	24	20	18	12	5	16	55	21	45	7	44
15	—	16	—	24	—	31	—	5	—	3	—	2	—	15	—	12	—	15	—	18	—	21	—	12	30	17	30	22	30	7	45
15 1/2	—	17	—	24	—	32	—	5	—	10	—	3	—	16	—	12	24	15	30	18	36	21	42	12	55	18	5	23	15	7	47
16	—	17	—	25	—	33	—	5	—	20	—	3	—	16	—	12	48	16	—	19	12	22	24	13	20	18	40	24	—	8	48
16 1/2	—	18	—	26	—	34	—	5	—	30	—	3	—	17	—	13	12	16	30	19	48	23	6	13	45	19	15	24	45	8	50
17	—	18	—	27	—	35	—	5	—	40	—	3	—	17	—	13	36	17	—	20	24	23									

Tarifsatz pr. Metze für

Personen			Reisegepäck - Uebergewicht und Eilgut				Equipagen								Pferde						Hunde		Tariffatz für den Sporo-Centner Wiener Gewichts auf die Meile		
I.	II.	III.	von 1 bis 25	von 26 bis 50	von 51 bis 75	von 76 bis 100	I.	II.	III.	IV.	ein einzelnes	zwei	bei drei und mehr f. jedes	ein Stück	I.	II.	III.	bei Frachten							
Classe. — Kreuzer			Pfundes Wiener Gewichts. — Kreuzer.				Classe								Stück						Classe. — Kreuzer				
20	12	9	1	2	3	4	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	1	1 1/2	2				
Kinder unter zwei Jahren, die auf dem Schooße gehalten werden, sind frei, Kinder von 2 bis 10 Jahren zahlen die Hälfte der Tariffatzgebühr. Die uniformirte k. k. Hofburgwache, die k. k. Militär- und die k. k. Gensd'armie- und Polizei- Wachmannschaft vom Unterofficier abwärts, diesen mitbegriffen, zahlen die halbe Gebühr der II. Classe. Diese Begünstigung findet nicht Statt, wenn dieselben in einer höhern Wagenclasse fahren wollen. Die geringste Gebühr ist der Tariffatz für eine Meile.			Reisegepäck, welches über 40 Pfund wiegt, oder seines größeren Umfanges wegen zur Mitnahme in den Wagen nicht geeignet ist, oder welches überhaupt nicht unter eigener Aufsicht behalten werden wollte, ist gegen Vorweisung der Fahrkarte und gegen Recepisse aufzugeben; es sind hiefür an Aufsichtsgebühr 4 Kreuzer zu entrichten. Für das Reisegepäck-Uebergewicht ist außerdem die obige Beförderungsgebühr zu bezahlen. Den Kindern als Inhabern von halben Fahrkarten werden nur 20 Pfund an Gepäc als Freigewicht gewährt.				Steyrer-, leichte Jagd- und Wurstwägen, dann unbepackte 2-spännige Kaleschen und Pritschken		Zweispännige Stadtschwimmer, dann zweispännige Kaleschen und Pritschken		Bepackte 4-sitzige Kaleschen und Pritschken, dann 2-spännige Kaleschen und Pritschken		Zwei- und vier-spännige Kaleschen und Pritschken, dann 2-spännige Kaleschen und Pritschken		Für die zur Begleitung u. Aufsicht der Pferde beigegebenen Individuen sind wenigstens Fahrkarten d. III. Classe zu lösen.		Schooßhunde, so fern sie auf dem Schooße gehalten werden, und wenn keiner d. Mitfahrenden dagegen Einwendung macht, sind frei.		Der Frachtpreis wird nie geringer als mit 10 kr. berechnet. Frachten unter einem halben Centner werden für einen halben Centner, und das darüber hinausgehende Gewicht wird nach Zehntel-Centner berechnet, so daß jedes angefangene Zehntel für ein volles gilt.						
Beim Uebertritte in eine höhere Wagen-Classe kann die gelöste Fahrkarte ausgetauscht werden, wenn sie noch mit dem Coupon versehen ist. Ist dieser schon abgerissen, so ist noch eine zweite Karte zu lösen, und zwar: für den Uebertritt von der II. Classe in die I. eine Karte III. Classe; von der III. in die I. eine Karte II. Classe; von der III. in die II. eine Karte III. Classe.			Das Reisegepäck muß in den Haupt-Stationen um eine halbe Stunde früher, als die Abfahrt bestimmt ist, aufgegeben werden, widrigens kein Freigewicht zugestanden, sondern das ganze Gewicht als Uebergewicht angesehen und behandelt wird.				Für voluminöses Reisegepäck und Eilgut ist die doppelte Gebühr zu entrichten. Die geringste Gebühr beim Eilgute besteht in dem Betrage von 10 Kreuzern.										Für das Mitfahren der Hunde in den dafür bestimmten Behältern ist die obige Gebühr u. wenn diese unter 10 kr. entfallen würde, sind 10 kr. für jedes Stück zu entrichten.								

[illegible]

Bei dem Verkehre mit der k. k. priv. Wien-Gloggnitzer Bahn haben rücksichtlich dieser Bahn die diesfälligen Tarifbestimmungen derselben in Anwendung zu kommen. Der Frachtlohn für die Beförderung über den Semmering ist abgesondert festgesetzt.

(Zum Amtsblatt der Salz. Regt. im März 1852.)